

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lohn-Benchmark

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle User des Lohn-Benchmarks von Mirus für HotellerieSuisse (nachfolgend «Lohn-Benchmark»).

Als Vertragsparteien gelten HotellerieSuisse als Auftraggeberin der Mirus Software AG (Betreiberin des Lohn-Benchmarks, nachfolgend «Mirus») sowie der Hotelbetrieb (nachfolgend «Betrieb»), der als User des Lohn-Benchmarks die Lohn- und Personaldaten seines Betriebs bearbeitet.

2. Leistungsumfang

Der Lohn-Benchmark bietet jedem Betrieb in der Schweiz, der entweder Mitglied von HotellerieSuisse ist und/oder als Kunde von Mirus die Software HR 3.0 nutzt, die Möglichkeit, seine Lohnkennzahlen auf Jahresbasis anonymisiert und/oder im Rahmen einer ERFA-Gruppe von HotellerieSuisse zu vergleichen. Dazu stehen im Lohn-Benchmark zahlreiche Reports (vordefinierte Auswertungen von Kennzahlen) zur Verfügung, die nach verschiedenen Vergleichsgruppen gefiltert und so auf die eigenen Bedürfnisse angepasst werden können. Dabei erhält jeder Betrieb immer nur die Reports, für die er seine eigenen Daten vollständig und fehlerfrei erfasst hat.

Die vom Betrieb erfassten Daten können nur vom Betrieb selber eingesehen und bearbeitet werden und fliessen in die Datenbank des Lohn-Benchmarks ein. In den Reports werden dagegen berechnete Kennzahlen ausgewiesen. Als Vergleichswerte werden die Kenngrössen Minimalwert, tiefer Wert (1. Quartil), mittlerer Wert (Median), hoher Wert (3. Quartil) und Maximalwert der Vergleichsgruppe angezeigt.

3. Zugang zum Lohn-Benchmark

Nach Prüfung des Anmeldeformulars durch HotellerieSuisse erhält der Betrieb einen persönlichen, passwortgeschützten, nicht übertragbaren, auf seinen Namen lautenden Zugang zum Lohn-Benchmark. Anträge zur Nutzung des Lohn-Benchmarks können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Betrieb kann weitere Personen mit der Datenerfassung beauftragen. Hierzu ist eine entsprechende Meldung an Mirus (Vorname, Name, E-Mail-Adresse, Berechtigungen) notwendig, zwecks Erstellung und Übermittlung eines weiteren persönlichen, passwortgeschützten, nicht übertragbaren Zugangs zum Lohn-Benchmark.

4. Nutzungsbeitrag

Für die Nutzung des Lohn-Benchmarks erhebt HotellerieSuisse einen für Mitglieder von HotellerieSuisse geltenden jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist exkl. MWST, wird erstmalig nach Anmeldung, in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal in Rechnung gestellt und ist innert 30 Kalendertragen zu begleichen.

5. Verpflichtungen des Betriebs

Der Betrieb ist verantwortlich für die Richtigkeit, den Inhalt und die Pflege der Daten. Mirus behält sich das Recht vor, die Freischaltung der Reports zurückzustellen, sofern die Daten nicht ausreichend bzw. in der notwendigen Qualität erfasst sind.

Stellt der Betrieb HotellerieSuisse und/oder Mirus Unterlagen oder Daten zur Verfügung, so hat dieser sicherzustellen, dass diese Weitergabe zulässig ist und die rechtliche Konformität der Daten gewährleistet ist. HotellerieSuisse und/oder Mirus sind nicht zur rechtlichen Prüfung oder zur Prüfung der Zulässigkeit der Datennutzung der ihr überlassenen Unterlagen oder Daten verpflichtet.

6. Datenverwendung und -distribution

a. Datenverwendung durch den Betrieb

Die Reports sind ausschliesslich zur eigenen Verwendung durch den Betrieb vorgesehen und dürfen nicht an Dritte ausserhalb des Betriebs weitergegeben werden.

b. Nutzungsrechte durch HotellerieSuisse

Der Betrieb gewährt HotellerieSuisse ein unbeschränktes, unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Kennzahlen. Dies umfasst insbesondere das Recht, anonymisierte Auswertungen der Kennzahlen zu publizieren und diese an Partner und Forschungsinstitutionen weiterzugeben. Die Kennzahlen werden unter anderem aggregiert auf Sternekategorie und Businesssegment im Lohn-Benchmark veröffentlicht. Einzelbetriebliche Daten werden niemals herausgegeben. Rückschlüsse auf einzelne Betriebe können nicht gezogen werden.

7. Geheimhaltung

HotellerieSuisse bzw. Mirus und der einzelne Betrieb sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden. Vorbehalten bleiben die Regelungen in Ziff. 6 dieser AGB.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

8. Haftung

Der Betrieb ist berechtigt, seine Daten mittels passwortgeschützten Zugangs im Lohn-Benchmark selbständig zu bearbeiten. Erfolgt eine solche Bearbeitung, trägt der Betrieb die Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

HotellerieSuisse übernimmt keine Zusicherung oder Gewährleistung (auch gegenüber Drittpersonen) hinsichtlich Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der Daten. HotellerieSuisse haftet in keinem Umfang und in keiner Art für direkte oder indirekte Schäden, entgangene Profite, Geschäftsunterbrüche, Verlust von Programmen oder Daten, die sich aus dem Zugriff auf den Lohn-Benchmark ergeben. Ein Rückgriff des Betriebs auf HotellerieSuisse bezüglich fehlerhafter Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

HotellerieSuisse kann im Weiteren nicht haftbar gemacht werden, wenn der Betrieb aufgrund technischer oder anderer, insbesondere durch Netzüberlastung bedingter Probleme nicht auf den Lohn-Benchmark zugreifen kann.

HotellerieSuisse übernimmt keine Haftung bei missbräuchlicher Datenverwendung, ungenügendem Passwortschutz beziehungsweise generell bei Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben durch den einzelnen Betrieb.

9. Vertragsbeendigung

Jede Partei ist ermächtigt das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und ist bei HotellerieSuisse einzureichen.

Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

10. Datenschutz

Die Vertragsparteien beachten beim Bearbeiten des Lohn-Benchmarks die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Swisscom hostet den Lohn-Benchmark, es gelten die diesbezüglichen Datenschutzbestimmungen.

11. Abtretungsverbot

Der Betrieb ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HotellerieSuisse nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten.

12. Schlussbestimmungen

a. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB ist Bern. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

b. Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB gelten als vom Betrieb genehmigt, sofern ihm diese schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) mitgeteilt wurden und der Betrieb nicht innert zweier Kalenderwochen nach Bekanntgabe den Vertrag gekündigt hat.